

# Recht

<b>Rechtsordnung</b>	<b>2</b>
<b>Informatik-Vereinbarungen (Verträge)</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Punkte bei Verträge</b>	<b>4</b>
<b>Lizenzvertrag</b>	<b>5</b>
<b>Leasingvertrag</b>	<b>5</b>
<b>Werkvertrag</b>	<b>5</b>
<b>Spezial bei "Vermietung" von Computerprogramme</b>	<b>6</b>
<b>Datenschutzgesetz (DSG)</b>	<b>7</b>
<b>Urheberschaft (UR)</b>	<b>8</b>

# Recht

## Rechtsordnung:

- **Privatrecht:** (Privat  $\leftrightarrow$  Privat)
  - Zivilgesetzbuch (**ZGB**)
  - Obligationenrecht (**OR**)
  - Urheberrecht (**UR**)
  - Datenschutzgesetz (**DSG**)
  - ...
- **Öffentliches Recht:** (Staat  $\leftrightarrow$  Privat)
  - Staatsrecht
  - Verwaltungsrecht
  - Strafrecht
  - Prozessrecht
  - Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (**SchKG**)
  - Kirchenrecht
  - Völkerrecht (Staat  $\leftrightarrow$  Staat)

## Entstehung einer Obligation:

- **Vertrag (qualifizierte Schriftlichkeit):** A schuldet B: (**1-551 OR**)
  - Geld
  - Sache
  - Arbeit
  - Recht
- **Unerlaubte Handlung: (41-61 OR)**
- **Ungerechtfertigte Bereicherung: 62-67 OR)**

## Sicherheitsmöglichkeiten als Gläubiger (SchKG = Schulden, Konkurs Gesetz):

- Arrest / Beschlagnahme von Vermögensgegenstände
- Güterverzeichnis (bei Konkurseröffnung)
- Retentionsrecht an Mobilien (Rückbehaltungsrecht)
- Anfechtungsklage (SchKG 286)

## Rechtsformen einer Gesellschaft:

- **Personengesellschaft:**
  - Einfache Gesellschaft (allg. Form Personenvereinigung)
  - Kollektivgesellschaft (>2 nat. Personen mit unbeschr. Haftung)
  - Genossenschaft (bestimmte wirtsch. Interesse der Mitglieder)
  - Verein (verfolgt nicht-wirtschaftliche Zwecke)
- **Kapitalgesellschaft:**
  - **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
  - **Aktiengesellschaft**

## Kriterien für Rechtsform einer Gesellschaft:

- Haftung
- Kapitalbeschaffung (Voraussetzung)
- Kredit / Fremdfinanzierung
- Beteiligungen
- Nachfolge
- Zweck
- Mitglieder

# Recht

## Informatik-Vereinbarungen (Verträge):

1. Kaufvertrag (Erwerb von Sache)
2. Auftrag (Dienstleistung beziehen: Beratung)
3. Werkvertrag (Herstellung, Änderung einer Sache: SW, SW-Änderung)
4. Arbeitsvertrag (unselbständige Arbeit)
5. Miete (eingeschränkte Verwendungsrecht)
6. Pacht (freizügige Verwendungsrecht)
  
7. Lizenzvertrag (Mietvertrag mit Kaufoption)

**Inhalt:**

- Hauptantrag (Recht zum Gebrauch der SW)
- Liefertermine
- Abnahme
- Gefahrentragung
- Lizenzgebühr / Umfang
- Gewährleistungen
- Änderungen
- Weiterentwicklung
- Wartung
- Dauer
- Beendigung des Vertrages
- Geheimhaltungspflichten

8. Leasingvertrag (Mietvertrag mit Kaufoption)

### 9. HW-Wartung:

**Inhalt:**

- Wartungsplan / Kontrolle der Servicebereitschaft
- Preis und Umfang
- Organisationsaufgaben / Antwortzeiten
- Obliegenheiten des Anwenders (Kontrolle / Mitwirkung)
- Verfügbarkeit von Back-up Systemen
- Garantienbezüglich: Verfügbarkeit des Systems
- Rechte des Anwenders bei Beendigung der Wartung
- Laufende Anpassungen

### 10. SW-Wartung: (1. Anpassungs- 2. Korrigierende 3. Verbesserungs- Wartung)

**Inhalt:**

- Leistungsumfang / Grenzen / Schnittstellen
- Mitwirkungspflicht des Anwenders
- Antwortzeiten bei Fehlerbehebung
- Preis / Entgelt für zusätzliche Arbeiten
- Folgen bei Verzicht auf neuen Programm-Release
- Nachschulung / Auskunft

# Recht

## Allgemeine Punkte bei Verträge:

### Anfechtung eines Vertrages

- Absichtliche Täuschung
- Furchterregung
- Übervorteilung
- Wesentlicher Irrtum

### Störung bei der Vertragserfüllung

- Annahmeverzug
- Zahlungsverzug
- Lieferungsverzug
- Nichterfüllung

### Möglichkeit, Vertrag aufzulösen

- Bei Werkvertrag: der Besteller darf jederzeit vom Vertrag zurücktreten, solange das Werk nicht vollendet ist. Er muss aber geleistete Arbeit zahlen.
- Bei SW-Beratungsvertrag: Beide dürfen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt zur Unzeit der verursachte Schaden ersetzen.

### Vertragstypen für Mitarbeiter:

- Angestellter: „**Einzelarbeitsvertrag**“  
SW entstanden in Arbeitszeit gehört dem Arbeitgeber
- Freier Mitarbeiter: „**Auftrag**“  
(SW-Verwendungsrechte im Vertrag regeln)  
Pflichten des Beauftragten:
  - Sorgfaltspflicht
  - Persönliche Ausführung
  - Weisungsbefolgung
  - Rechenschaftspflicht

### “Arbeitsvertrag“:

- Arbeitgeber-Pflichten:
  - Lohnzahlungspflicht
  - Lohnzahlungspflicht bei unverschuldeter Abwesenheit
  - Einräumen von Ferien und Freizeit
  - Spesen- und Auslageersatz
  - Arbeitszeugnis
  - Bezahlen der Sozialversicherungsbeiträge
- Arbeitnehmer-Pflichten:
  - Persönliche Arbeitspflicht
  - Sorgfalts- und Treuepflicht
  - Rechenschaft und Herausgabepflicht
  - Befolgungspflicht
  - Leistung von Überstunden
  - Haftung bei Schadenverursachung

# Recht

## Lizenzvertrag:

### Rechtsgebiet „Immaterialgüterrecht“ (anwendbar für Lizenzverträge)

- Urheberrecht (Literatur, Wissenschaft, Kunst)
- Patentrecht (Erfindung, technische Geisteswerk)
- Markenrecht (Warenkennzeichen)
- Muster und Modellrecht (Formen als Vorlage für gewerbliche Produktion)

### Arten von Lizenzen

- Einfach: Lizenzgeber bleibt frei andere Lizenzen zu verteilen
- Ausschliesslich (Exklusivrecht) Benützungsrecht nur für Lizenznehmer
- Alleinige Lizenz: Benützungsrecht nur für Lizenznehmer und Lizenzgeber
- Unterlizenz
- Zeitlich beschränkte Lizenz

## Leasingvertrag:

### Eigenschaften des Leasingvertrages:

- Im Allgemeinen ähnlich wie Miete aber mit Kaufoption
- Recht auf „Nutzung und Gebrauch“ geht auf Leasingnehmer
- Leasingnehmer muss für Unterhalt und Wartung aufkommen
- „Kauf“ muss nur als Option im Leasing-Vertrag stehen, wenn nicht, dann kann Gesetz für „Kaufvertrag“ angewendet werden.

### Wirtschaftliche Argumente für Leasing:

- Liquidität / Fremdfinanzierung
- Hohe Wertverfall des Leasinggerätes
- Abhängigkeit / Aktualität (Stand der Technik)
- Steueroptimierung

## Werkvertrag:

### Gestaltung des Preises im Werkvertrag: (fällig bei Ablieferung des Werkes)

- Fixe Pauschale
- Nach Aufwand
- Ungefährer Ansatz (10%-Abweichung muss toleriert werden)

### Rechte des Bestellers: (nach fristgerechte Prüfung und Mängelrüge)

- Wandelung (= Geld zurück, nur bei schweren Mängeln)
- Minderung (= Preisnachlass)
- Unentgeltliche Nachbesserung (bei SW, sonst Ersatzlieferung)
- Anspruch auf Schadenersatz (bei Verschulden des SW-Lieferant)

### Pflichte des Bestellers: (hat Rücktrittsrecht)

- Zahlung Werklohn
- Prüfungspflicht
- Mängelrüge (und Aufbewahrung der mangelhafte Ware)

# Recht

## Spezial bei "Vermietung" von Computerprogramme:

- Zusätzliches ausschliessliches Verwendungsrecht zu anderen Verwendungsrechte im Urheberrecht
- Gebrauchszweck des Programmes als Tool zum Wertschöpfung
- Marktrelevant / Konkurrenz relevant

# Recht

## Datenschutzgesetz (DSG):

### 1. Ziel

- Schutz der Persönloichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.
- Selbstbestimmung der Einzelnen betreffend Verwaltung und Veröffentlichung

### 2. Rechtssubjekte:

- Natürliche, juristische Personen

### 3. Geschützte Daten

- Personendaten
- Besonders schützenswerte Daten
- Persönlichkeitsprofil

### 4. Datenschutz-Prozesse:

- Datensammlung registrieren
- Auskunft erteilen
- Personendaten bearbeiten
- Daten ins Ausland übertragen (nur wenn nötig: gesetzliche Pflicht)

### 5. Bearbeitungsprobleme im DSG (bezüglich Daten):

- Zur Kenntnis nehmen
- Aufbewahren
- Verwenden
- Bekanntgeben:
  - Einsicht gewähren
  - Weitergeben
  - Veröffentlichen
- Umarbeiten
- Vernichten

### 6. BearbeitungsGrundsätze im DSG :

- Rechtmässigkeit der Beschaffung
- Verhältnismässigkeit der Bearbeitung
- Zweckmässigkeit der Verwendung
- Richtigkeit der Daten
- Schutz vor unbefugtem Zugriff
- Auskunftsrecht (Zweck Berichtigung, Vernichtung)
- Beschränkte Bekanntgabe ins Ausland (nur wenn Datenschutzbeauftragte informiert ist, mit Einverständnis von betroffenen Personen und gesetzliche Pflicht zum Datentransfer vorliegt)

### 7. Sanktionen im Datenschutz :

- Zivilrechtlicheer Schutz:
  - Berichtigung falscher Daten / Vernichtung
  - Veröffentlichung der Berichtigung oder Vernichtung
  - Schadenersatz
- Strafrechtlicher Schutz:
  - Haft oder Busse

# Recht

## Urheberschaft (UR):

### 1. Artikels des URG :

- ART. 6 URG:  
Urheber/in eines Werks kann immer nur eine natürliche Person sein.
- ART. 17 URG:  
Arbeitgeber ist bei Computerprogrammen, die im Arbeitsverhältnis geschaffen wurden, alleine zur Ausübung der Verwendungsrechte befugt.
- ART. 11 URG: ( wichtig )  
Übergang des Rechts auf Veränderung des Werks vertraglich regeln

### 2. Zulässiger Eigengebrauch :

- Im privaten Bereich:
  - Jede Werkverwendung
  - Ohne Entschädigung
- Durch Lehrperson in der Klasse:
  - Jede Werkverwendung
  - Entschädigungspflicht
- Betrieb / öffentliche Verwaltung:
  - Ausschliesslich Vervielfältigung
  - Entschädigungspflicht

### 3. Unzulässiger Eigengebrauch :

- Vervielfältigung von Werkexemplaren im Handel
- Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst
- Vervielfältigung von Musiknoten
- Aufnahme von Vorträgen. Aufführung auf Ton- / Datenträger

### 4. Sanktionen im Urheberrecht :

- Zivilrechtlicher Schutz:
  - Feststellungsklage (Art. 61 URG)
  - Leistungsklage (Art. 62 URG)
- Strafrechtlicher Schutz:
  - Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100'000.- sFr.

### 5. "Verwendungsrechte" im Urheberrecht (URG):

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Aufführung
- Veräusserung

### 6. Möglichkeiten für Erwerb von Urheberrecht durch „juristische Person“:

- Auftrag
- Entwicklung
- Erbschaft
- Liquidation bei Konkurs